



MUSIKKAPELLE VIERSCHACH

Steuerkodex 81011770211

St. Magdalenastraße 13B

39038 Innichen/Vierschach

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Innichen. Er trägt den Namen „MUSIKKAPELLE VIERSCHACH Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Vierschach EO“. Er besteht seit dem Jahre 1921.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Innichen-Fraktion Vierschach, St. Magdalenastraße, 13/B-Grundschulgebäude.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Vierschach EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeit

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisationen und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder

- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
- f) Mitwirken bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- g) Veranstaltungen von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten, der Fähnrich, die Marketenderinnen und Funktionäre. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen. Bei Beschädigung von Instrumenten und Sachen aus eigener Schuld ist das Mitglied haftbar und muss den entstandenen Schaden ersetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten wegen Beschädigungen soll der Vereinsvorstand und eventuelle Zeugen die Sachlage überprüfen und darüber entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten in musikalischer Hinsicht entscheidet ebenfalls der Vereinsvorstand. Bei Streitigkeiten zwischen Musikanten außerhalb des Vereins, darf derselbe nicht im geringsten in Mitleidenschaft gezogen werden. Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
 - bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Will ein Mitglied austreten, so muss es schriftlich kündigen, muss aber noch ein Jahr beim Verein mitwirken. Das ausscheidende Mitglied muss sein Instrument, sowie die Tracht und Uniform und die

sonstigen der Musikkapelle gehörigen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustande dem Zeugwart abgeben, welcher auf Verlangen dafür eine Empfangsbestätigung auszustellen hat.

- 4.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt. Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 10 Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die Organe der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
- 5.2 Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** ist die Versammlung aller stimmberechtigten und unterstützenden Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag, mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin, in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- 6.4 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

- 6.5 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% +1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahr im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in Ihrer ersten Vorstandssitzung die Funktionen auf.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden Funktionären:

- der Obmann/die Obfrau
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Stabführer*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Medienreferent*in
- allfällige Stellvertreter

Das Amt des Schriftführers/Presswart und Kassiers kann eventuell auch von ein und derselben Person bekleidet werden, ebenso auch die Funktion des Archivars und Zeugwarts.

Die Aufgabenbereiche Archivar, Zeugwart und evtl. weitere werden vom Obmann den Vorstandsmitgliedern zugewiesen, wobei ein Vorstandsmitglied auch mehrere Aufgabenbereiche betreuen kann. Außerdem ernennt der Obmann aus den Reihen der Vorstandsmitglieder seinen Stellvertreter.

Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleiben Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten gemäß Art. 5 des Vorliegenden Status unberührt, andernfalls wird die Mitgliedschaft für die Dauer der Verpflichtung als Kapellmeister ruhend gestellt.

- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden. Ersatzmänner werden bei der nächsten Hauptversammlung gewählt und bleiben in Funktion, bis der gesamte Ausschuss ausschiedet.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegt**:
- a) die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin

- b) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Organisation des Vereinsbetriebes
- d) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten und geselligen Zusammenkünften
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- g) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind
- h) die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke
- i) jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- j) der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

8.5 Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.6 Der **Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er /Sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/Sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er /Sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleiner Ausrückungen, usw.).

8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegen die Anwerbung Jugendlicher, die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Kontaktpflege zu Elternhaus und Musikschule.

Um die Kinder und Jugendlichen zu motivieren, bemüht er sich um die Organisation musikalischer (JMLA, Jugendbläserwochen, Ensembles, Jugendkapelle,...) und gesellschaftlicher Tätigkeiten (Konzertbesuche, Ausflüge, Spiele, Unterhaltung...). Er/Sie organisiert Fortbildungskurse für Jungmusikanten und das Spiel in kleinen Gruppen in Zusammenarbeit mit dem Kapellmeister. Er/Sie ist verantwortlich für die Anmeldung der Jungmusikanten zu den Bläserkursen.

8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er/Sie führt die Mitgliederkartei. Er/Sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

Der/Die Schriftführer*in welcher zugleich auch Presswart*in ist sorgt für die rechtzeitige

Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/Sie ist zuständig für die Vereinschronik und sorgt für die Fortschreibung derselben.

Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer*in.

- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sierechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/Sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereines, die Obsorge für eine übersichtliche geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er/Sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanter*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/Sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle. Er/Sie führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereins. Er/Sie erstattet dem Vereinsvorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- 8.14 Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Unkosten.

Art. 9 Vereinsvermögen /Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jede andere Art in Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5. Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Art. 12 Ausrückungen

Unentgeltlich ausgerückt wird mit der Musikkapelle:

A) In der Tracht:

- bei kirchlichen Feierlichkeiten (Erstkommunion, Firmung, Floriane, Herz-Jesu-Sonntag, Patrozinium, Cäcilia, Jubiläumsfeierlichkeiten, Priestereinstand und Primizen);
- bei weltlichen Feiern (Einweihungen, Jubiläen usw.);
- bei Hochzeiten von aktiven Musikanten und Marketenderinnen und vom Brautpaar gewünscht wird, dass die Hl. Messe bei der Trauung von der Musikkapelle umrahmt wird;
- bei Beerdigung von Gründungsmitgliedern, Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, unabhängig von der Dauer in der sie bei der Kapelle mitgewirkt haben; Fahnenpate/in
- bei Beerdigung ausgetretener oder ausgeschiedener Mitglieder, welche wenigstens 15 Jahre bei der Musik aktiv dabei waren.
- bei Beerdigung des Ortsseelsorgers sowie ehemaliger Musikobmänner/frauen (mindestens 2 Perioden zu je 3 Jahren im Amt) und Kapellmeister (mindestens 5 Jahre), bei ehemaligen (jeweils mindestens 3 Perioden im Amt) sowie noch im Amt befindlicher Feuerwehrkommandanten und Fraktionsvorsteher
- bei Beerdigung verstorbener Eltern und Frauen aktiver Musikanten.

Verstorbenen Eltern und Frauen ehemaliger Musikanten, die wenigstens 15 Jahre bei der Musikkapelle mitgewirkt haben, wird beim Begräbnis keine Trauermusik gemacht, wohl aber wird eine Abordnung der Musikkapelle, bestehend aus drei Mitgliedern in der Tracht, an der Beerdigung teilnehmen.

B) In Uniform:

- bei Pfarrer's Namenstag sofern erwünscht;

- bei der Totengedenkfeier zu Allerheiligen;
- bei Beerdigung unterstützender Mitglieder oder ehemaliger unterstützender Mitglieder, falls sie wenigstens 15 Jahre den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag entrichtet haben.

Verstorbenen Eltern und Frauen ehemaliger Musikanten, die weniger als 15 Jahre bei der Musikkapelle aktiv dabei waren, wird bei der Beerdigung keine Trauermusik gemacht und es wird auch keine Abordnung der Musikkapelle an der Beerdigung teilnehmen.

Bei Ständchen anlässlich von Hochzeiten und Jubiläen ordentlicher Mitglieder, unterstützender Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder, sofern dies erwünscht wird, wird in Zivil ausgerückt

In Ausnahme- und Zweifelsfällen ist der Vereinsvorstand befugt zu entscheiden, ob unentgeltlich ausgerückt wird oder nicht.

Er kann in solchen Fällen auch entscheiden, ob die Tracht, Uniform oder eventuell auch nur in Zivil ausgerückt wird.

Bei Beerdigung ordentlicher Mitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder ist auch immer eine Kranz- oder Gedächtnisspende zu machen.

Art. 13 Verschiedenes

Immer, wenn die Kapelle in der Tracht ausrückt, ist normalerweise auch die Musikfahne mitzutragen.

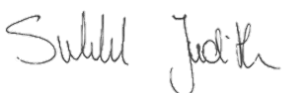
Zur Dienstzeit eines Musikanten zählt auch die Militärzeit und zwar auch dann, wenn der betreffende Musikant nicht zur Militärmusik zugeteilt wurde. Der Betreffende muss jedoch schon vor der Militärzeit bei der Musikkapelle aktiv mitgewirkt haben. Zur Dienstzeit zählen jedoch nicht Zeitabschnitte, in denen der Musikant aus unentschuldigten Gründen nicht regelmäßig die Proben besucht und bei der Kapelle mitwirkt.

Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und andere einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Vollversammlung am 17.01.2025 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Die Obfrau



Sulzenbacher Judith

